



INHALT

Vollzug des Landespflegegesetzes; <u>hier:</u> Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "2 Eichen im Triefenbachtal" in der Gemarkung Edenkoben	Seite 93
Aufbietung verlorener Führerscheine	- " - 95

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

"2 Eichen im Triefenbachtal" in der Gemarkung Edenkoben

- Bekanntmachung vom 4. August 1975, Az.: 7/362 - 021 -

Aufgrund der §§ 1, 2 Absatz 2, 14 Absatz 2 und 3, 16 Absatz 2, 18, 22 und 23 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz vom 14. 06. 1973 (GVBl. Seite 147) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Naturdenkmal ist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung unter den Schutz des Landespflegegesetzes gestellt. Seine Erhaltung liegt wegen seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse.

§ 2

Das Naturdenkmal "2 Eichen im Triefenbachtal" liegt an der Brücke am Woogweg in der Gemarkung Edenkoben.

Es ist in der amtlichen Liste der unteren Landespflegebehörde eingetragen.

Die Grenze des Naturdenkmals ist in einer Naturdenkmalkarte (Maßstab 1 : 25000) rot eingetragen.

Die Naturdenkmalkarte ist bei der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern als der unteren Landespflegebehörde zur Einsicht für Jedermann niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben.

§ 3

Im Bereich des Naturdenkmals sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwider laufen. Insbesondere ist verboten:

1. Zu Zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzumachen und Abfälle wegzuwerfen.
2. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz oder bemerkenswerte Elemente des Naturdenkmals hinweisen.
3. Zweige abzubrechen oder auszuästen und das Wurzelwerk zu verletzen.
4. Jede Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahme zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können von der unteren Landespflegebehörde zugelassen werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten nach § 33 Abs. 2 des Landespflegegesetzes als Ordnungswidrigkeit. Sie können mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern in Kraft.